Niederschrift über die öffentliche Sitzung des

MARKTGEMEINDERATES BAD HINDELANG

am Mittwoch, 17. Dezember 2014

im Sitzungssaal des Rathauses Bad Hindelang

13. Sitzung 2014

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.45 Uhr

Tagesordnung: siehe Seite 272

Anwesend:

1. Bürgermeister Adalbert Martin
2. Bürgermeisterin Editha Kuisle
3. Bürgermeister Thomas Karg

die Gemeinderatsmitglieder:

Manfred Berktold
Stefan Brutscher
Heinrich Haberstock
Stefan Haberstock
Barbara Karg
Albert Keck
Robert Kennerknecht
Inge Novak – zeitweise (Apothekennotdienst)
Reinhard Pargent
Friedrich Helmut Porzelt
Johannes Rädler
Christian Schöll
Kaspar Scholl
Johann Wechs

Entschuldigt:

ferner:

Karl-Heinz Reimund, Hauptamtsleiter (zugleich Schriftführer)
Edgar Reitzner, Kämmerer
Max Hillmeier, Tourismusdirektor
Michael Wechs, Wassermeister

Die Öffentlichkeit war durch Frau Veronika Krull vom Allgäuer Anzeigeblatt sowie 3 Zuhörer vertreten.

INTERNETVERSION

Vorbemerkungen:

1. Bürgermeister Adalbert Martin begrüßt die Anwesenden. Er eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Marktgemeinderat genehmigt nach Befragen der zur Überprüfung eingeteilten Gemeinderatsmitglieder Christian Schöll und Kaspar Scholl einstimmig das öffentliche Gemeinderatsprotokoll vom 11.11.2014. Dabei wird auf Nachfrage zu Tagesordnungspunkt 7a (Kauf der Adler-Post durch das SWW) klargestellt, dass mit dem Begriff der „mittelfristigen" Unterbringung ein Zeitraum von drei bis 5 Jahren zu verstehen ist.

1. Ortsrecht

1.1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010.

1.2 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010.

Kämmerer Edgar Reitzner erläutert den Sachverhalt.
Gem. Art. 32 Abs. 2 Ziffer 2 GO kann der Erlass von Satzungen mit Ausnahme einiger Satzungen nach den Vorschriften der Baugesetze, nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. Nach § 8 Abs. 3 GeschO (Unterziffer 1a) und 1b) des Hauptausschusses, zugleich Werkausschuss) ist der Hauptausschuss in allen Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe (hier: Markt Bad Hindelang – Wasserwerk) sowie der öffentlichen Einrichtungen (hier: Öffentliche Entwässerungsanlage) zuständig.
Nach § 8 GeschO i.V.m. § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die Ausschüsse als beschließender Ausschüsse gebildet worden, soweit nicht der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist; hier sind die Ausschüsse vorberatend tätig. (Vgl. auch § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Markt Bad Hindelang - Wasserwerk").
Der Hauptausschuss hat am 05.11.2014 die Satzungsänderungen vorberaten. Es erging folgender einstimmiger Beschluss:
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, eine 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang sowie eine 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Hindelang zu beschließen.
Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu verschiedene Varianten vorzulegen (Wasser: Grundgebühr für Verbund-Wasserzähler um 10 % erhöhen sowie die Grundgebühr der Wasserzähler um 100 %, 150 % und 200 % zu erhöhen. Die Verbrauchsgebühr ist entsprechend anzupassen. Kanal: Einführung einer Grundgebühr in einem Umfang, der die erforderliche Einleitungsgebührenerhöhung i.H.v. 9 Cent/m³ aufhebt).
Zudem wird vorgeschlagen, die Grundgebührenstruktur mittelfristig auf sog. Wohneinheiten abgestuft nach Größenklassen umzustellen.
Am 11.11.2014 fand die Beratung im Gemeinderat statt. Dabei wurde die Verwaltung beauftragt, für die Dezembersitzung 2014 Berechnungen nach dem Modell der Wassergrundgebühren 300 % / 50 % bzw. Kanalgrundgebühren 100 % / 50 % gegenüber der bisherigen Wassergrundgebühr vorzulegen sowie Musterberechnungen für typische Verbraucher zu erstellen.

INTERNETVERSION

Die Erläuterungen der vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Protokoll.

Nachdem das Thema bereits am 11.11.2014 vom Gemeinderat vorberaten wurde, ergibt sich keine umfangreiche Aussprache. Ausdrücklicher Wunsch des Gemeinderates ist es, möglichst rasch die Verbrauchsgebühren auf der Grundlage von Wohneinheiten als gerechtester Lösung abzurechnen. Dazu sind von der Verwaltung umfangreiche Vorarbeiten zu leisten.

Beschluss:
(16 : 0 Stimmen)

Der Gemeinderat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang und die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Hindelang in den Fassungen, wie sie sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Niederschrift ergeben.
Zudem wird die Verwaltung beauftragt, die Grundlagen zu ermitteln, dass die Grundgebührenstruktur bis zum Jahr 2016 auf sogenannte Wohneinheiten abgestuft nach Größenklassen umgestellt werden kann.

Anmerkung:
Gemeinderatsmitglied Inge Novak war bei der Abstimmung nicht zugegen.

2 Gemeindewirtschaft

2.1 Vorlage des Beteiligungsberichtes 2013

Kämmerer Edgar Reitzner erläutert die rechtlichen Grundlagen und gibt einen Überblick über die Beteiligung des Marktes Bad Hindelang.
Nach Artikel 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens 5 % der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten. Hinweis: Bei Beteiligungen > 50 % sollten auch die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans aufgenommen werden. Der Bericht ist dem Gemeinderat vorzulegen. Zudem ist ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

Beschluss:
(16 : 0 Stimmen)

Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht 2013 zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bericht hinzuweisen.

Anmerkung:
Gemeinderatsmitglied Inge Novak war bei der Abstimmung nicht zugegen.

INTERNETVERSION

3 Haus der Konstanzer Jäger
3.1 Jährlicher Bericht der Verwaltung

Der Markt Bad Hindelang ist seit dem 01.01.1996 Eigentümer des Anwesens. Frau Anneliese Gemeinholzer ist seit 16.05.1980 Pächterin.
Kämmerer Edgar Reitzner erläutert die Verpflichtungen aus dem Übergabevertrag sowie dem Pachtvertrag und erstattet dem Gemeinderat den Jahresbericht.
Der Pachtvertrag mit Frau Gemeinholzer vom 15.05.1980 wurde zuletzt mit 5. Nachtrag vom 04.12.2003 geändert (monatlicher Pachtzins 475 €, zzgl. 60 € für Schönheitsreparaturen).
Weiter gibt es einen Übergabevertrag zwischen dem „Hüttenverein Haus der Konstanzer Jäger e.V." und der Marktgemeinde vom 23.08.1982, indem die Marktgemeinde folgende wesentliche laufende Verpflichtungen eingegangen ist (vgl. §§ 2, 7 und 9):

- Zweckbestimmung ist die dauernde Verpachtung als öffentlich zugängliches Gasthaus, Café und Pension
- Name „Haus der Konstanzer Jäger" ist beizubehalten, Hausschild sowie ein Bild mit einer Ansicht von Konstanz ist zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern
- Gebäudeunterhalt ist sicherzustellen
- Marterl bei der Bächenalpe ist zu unterhalten und Inschrift gut lesbar bleiben mit Erneuerung bei Bedarf
- Verkauf oder Übereignung an Dritte ist ausgeschlossen
- Jährliche Kranzniederlegung am Volkstrauertag durch den 1. BGM oder 2. BGM am Kriegerdenkmal auf dem Friedhof von Hinterstein
- Jährliche Spende an den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V." i.H.v. einer Monatspacht
- Übernahme der Kostenbeteiligungen bei der Schneeräumung (7 %) und beim Wegeunterhaltung (1,25 %)
- In der jährlich letzten Gemeinderatssitzung vor dem Volkstrauertag ist die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen zu überprüfen.

Gem. Pachtvertrag ergibt sich u.a. noch folgende Verpflichtung:

- Reservierung von Zimmern für Mitglieder des Hüttenvereins (§ 2 Abs. 2)

<u>Jahresbericht 2014:</u>

- Das Pachtverhältnis mit Frau Gemeinholzer besteht weiterhin.
- Folgende Unterhaltsarbeiten wurden durchgeführt: Wasserleitungserneuerung zwischen dem hauseigenen Wasserhochbehälter und dem Gebäude, Erneuerung der Abdeckung des hauseigenen Wasserhochbehälters, Reinigung des Heizkessels mit Feuerstättenschau, Erneuerung des Küchenablaufes sowie Reinigung der Dachabläufe.
- Die Kranzniederlegung erfolgte durch 1. BGM Martin am Veteranenjahrtag (25.10.2014).
- Die Kostenbeteiligungen an der Schneeräumung (540 €) sowie für den Wegeunterhalt (625 €) wurden bezahlt.
- Die Spende an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. wurde am 28.05.2014 i.H.v. 475 € bezahlt.

INTERNETVERSION

Beschluss:
(16 : 0 Stimmen)

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Verwaltung zum Haus der Konstanzer Jäger zustimmend zur Kenntnis.

Anmerkung:
Gemeinderatsmitglied Inge Novak war bei der Abstimmung nicht zugegen.

4. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

a) Abwicklung staatlicher Zuwendungen
Auf Bitte des Ersten Bürgermeisters erläutert Kämmerer Edgar Reitzner den aktuellen Stand. Der Bericht ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

b) Klausur Gemeinderat / Tourismusbeirat
Erster Bürgermeister Martin informiert, dass am 12.01.2015 eine Klausurtagung von Gemeinderat und Tourismusbeirat geplant ist. Hierzu wird rechtzeitig eingeladen.

c) Unterschriftenaktion gegen das Bürgerkraftwerk „Älpele"
Erster Bürgermeister Martin gibt bekannt, dass ihm eine Unterschriftenliste gegen das Projekt mit 73 Unterschriften aus dem Gemeindegebiet und zum Teil auch von Außerhalb vorgelegt wurde. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen im Umlaufverfahren Einblick in die Liste. Diese wird im Rahmen des laufenden Verfahrens dem Landratsamt vorgelegt.

d) Bildungsoffensive des Landkreises Oberallgäu
Zweite Bürgermeisterin Editha Kuisle berichtet von der Teilnahme an einer Veranstaltung des Landkreises. Dabei ging es zum einen um das Seniorenprogramm in dem gute und übertragbare Ansätze enthalten sind. Sie ist für die Gemeinde dem Forum beigetreten. Zum anderen ging es im Rahmen eines Dialogforums um die Bildungsregion Oberallgäu. In die hierzu erstellte Dokumentation nehmen die Gemeinderatsmitglieder im Umlaufverfahren Einsicht.

e) Landesliste zum immateriellen Kulturerbe
Der Erste Bürgermeister verliest einen Brief des Bayerischen Kultusministers. Danach erstellt Bayern eine Liste des immateriellen Kulturerbes. Bad Hindelang mit seinen Bergbauern und seiner Alpwirtschaft sind in diese Liste aufgenommen worden. Zu einer Festveranstaltung wird gesondert eingeladen. Der Erste Bürgermeister bezeichnet die Aufnahme in diese Liste als große Anerkennung der Arbeit unserer Bergbauern und unserer Alpwirtschaft. Hierzu hat nach seiner Ansicht sicherlich der großartige neue Bildband beigetragen, mit dem Hindelanger Geschichte zu Papier gebracht worden ist.

f) Bau von Städeln
Aus dem Gemeinderat wird die Situation mit dem Aussiedlerstall in Vorderhindelang angesprochen. Hier sollte es Gespräche geben mit dem Ziel, mehrere Landwirte zu gewinnen, die gemeinsam einen Hof aufbauen. Der Erste Bürgermeister wird das Thema bei der Jahreshauptversammlung von Natur und Kultur ansprechen und dann im Gemeinderat behandeln.

INTERNETVERSION

Mit kurzen Worten zum Rückblick auf die im ablaufenden Jahr geleistete Arbeit bedankt sich der Erste Bürgermeister herzlich für das gute Miteinander. Man könne Ergebnisse vorweisen und stolz auf das geleistete sein. Er wünscht den Gemeinderatsmitgliedern und deren Familien ein schönes Weihnachtsfest. Er bedankt sich außerdem bei der Verwaltung, die für die geleistete Arbeit. Sie sei ein „super Rückhalt" für den Gemeinderat.
Die Zweite Bürgermeisterin gibt den Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit an den Ersten Bürgermeister und die Verwaltung zurück.

Der Erste Bürgermeister beendet um 18.45 Uhr die öffentliche Sitzung.

Der Inhalt dieses Protokolls steht unter dem Vorbehalt

der Genehmigung durch den Marktgemeinderat.

INTERNETVERSION

Anlage 1

Entwurf

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Hindelang Vom xx.xx.2014

Aufgrund von Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), erlässt der Markt Bad Hindelang folgende Satzung

§ 1
Änderungsbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010 wird wie folgt geändert:

<u>§ 9 erhält folgende Fassung:</u>

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Zählergebühren (§ 9a), Grundgebühren (§9b) und Einleitungsgebühren (§ 10)

<u>§ 9b wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:</u>

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder der Nennweite der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von

a) Wasserzähler mit Nenndurchfluss bis

Qn 2,5 m³/h	24,00 €
Qn 6 m³/h	36,00 €
Qn 10 m³/h	48,00 €
Qn 15 m³/h	72,00 €
Qn 25 m³/h	120,00 €

b) Verbund-Wasserzähler mit Nenndurchfluss bis

Qn 15 m³/h	480,00 €
Qn 40 m³/h	540,00 €
Qn 60 m³/h	720,00 €

<u>§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:</u>

Die Gebühr beträgt 2,01 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zählergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Zählergebühr mit dem Beginn eines jeden Kalendermonats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahreszählergebührenschuld neu.
Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Hindelang, xx.xx.2014
Markt Bad Hindelang

Martin
1. Bürgermeister

Entwurf

Anlage 2

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang Vom xx.xx.2014

Aufgrund von Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), erlässt der Markt Bad Hindelang folgende Satzung

§ 1
Änderungsbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang vom 24.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von

a) Wasserzähler mit Nenndurchfluss bis

Qn 2,5 m³/h	60,00 €
Qn 6 m³/h	90,00 €
Qn 10 m³/h	120,00 €
Qn 15 m³/h	180,00 €
Qn 25 m³/h	300,00 €

b) Verbund-Wasserzähler mit Nenndurchfluss bis

Qn 15 m³/h	528,00 €
Qn 40 m³/h	594,00 €
Qn 60 m³/h	792,00 €

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, mindestens jedoch 25,00 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Hindelang, xx.xx.2014
Markt Bad Hindelang

Martin
1. Bürgermeister

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Hindelang

Bisheriger Text	Neuer Text
§ 9	**§ 9**
Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Zählergebühren und Einleitungsgebühren	Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Zählergebühren (§ 9a), Grundgebühren (§9b) und Einleitungsgebühren (§ 10)
	§ 9b **Grundgebühren**
	(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) oder der Nennweite der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
	(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von
	a. Wasserzähler mit Nenndurchfluss bis
	Qn 2,5 m³/h — 24,00 €
	Qn 6 m³/h — 36,00 €
	Qn 10 m³/h — 48,00 €
	Qn 15 m³/h — 72,00 €
	Qn 25 m³/h — 120,00 €
	b. Verbund-Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis
	Qn 15 m³/h — 480,00 €
	Qn 40 m³/h — 540,00 €
	Qn 60 m³/h — 720,00 €
§ 10	**§ 10**
(1) Satz 2: Die Gebühr beträgt 2,02 € pro Kubikmeter Abwasser.	(1) Satz 2: Die Gebühr beträgt 2,01 € pro Kubikmeter Abwasser.
§ 11	**§ 11**
(2) Die Einleitungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Zählergebühr mit dem Beginn eines jeden Kalendermonats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahreszählergebührenschuld neu.	(2) Die Zählergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Zählergebühr mit dem Beginn eines jeden Kalendermonats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahreszählergebührenschuld neu. Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bad Hindelang

Bisheriger Text			Neuer Text		
§ 9 a			§ 9 a		
(2)	Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von		(2)	Die Grundgebühr beträgt jährlich bei der Verwendung von	
	a) Wasserzähler mit Nenndurchfluss bis			a) Wasserzähler mit Nenndurchfluss bis	
	Qn 2,5 m³/h	24,00 €		Qn 2,5 m³/h	60,00 €
	Qn 6 m³/h	36,00 €		Qn 6 m³/h	90,00 €
	Qn 10 m³/h	48,00 €		Qn 10 m³/h	120,00 €
	Qn 15 m³/h	72,00 €		Qn 15 m³/h	180,00 €
	Qn 25 m³/h	120,00 €		Qn 25 m³/h	300,00 €
	b) Verbund-Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis			b) Verbund-Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis	
	Qn 15 m³/h	480,00 €		Qn 15 m³/h	528,00 €
	Qn 40 m³/h	540,00 €		Qn 40 m³/h	594,00 €
	Qn 60 m³/h	720,00 €		Qn 60 m³/h	792,00 €
§ 10			§ 10		
(1)	Satz 2: Die Gebühr beträgt 1,29 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.		(1)	Satz 2: Die Gebühr beträgt 1,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.	
(3)	Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,29 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, mindestens jedoch 25,00 €.		(3)	Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, mindestens jedoch 25,00 €.	

Änderungen sind blau hervorgehoben!

Zuschussübersicht
Arbeits- und Überwachungsliste

Städtebauförderungsprogramm Jahresmeldung Nov./Dez. j.J.

	Zuwendungshöhe	Bewilligungszeitraum bis	Bescheid	Auszahlung	
Platzgestaltung "Grüner Hut" in Hinterstein	75.000,00 €	31.12.2014	052/2010 088/2012 051/2013		
	Der VN muss bis 31.12.2015 erstellt sein (1 Jahr nach Bewilligungszeitraum!!)				
Private Außenanlage "Grüner Hut" in Hinterstein	7.200,00 €	31.12.2014	008/2014		
	Der VN muss bis 31.12.2015 erstellt sein (1 Jahr nach Bewilligungszeitraum!!)				
Generalsanierung der Grund- und Mittelschule	265.000,00 € 790.000,00 €	01.06.2014 01.06.2015	1. Rate 2. Rate	265.000,00 € 790.000,00 €	12.07.2013 04.08.2014
	1.055.000,00 €				
	Zuwendungsantrag am 30.09.2011 gestellt; *Vsl. 1.320.000 € Zuwendung*				
Busumsteigeplatz Oberjoch und 2 Bushaltestellen an der B 308	160.000,00 € 16.000,00 € 40.000,00 € 4.000,00 € 91.750,00 €	31.12.2012 31.12.2012 31.12.2014 31.12.2014		160.000,00 € 16.000,00 € 73.400,00 € 44.000,00 €	20.11.2012 21.11.2012 23.11.2012 10.10.2014
	311.750,00 € ***18.350,00 €***				
	Rest Landkreiszuschuss fehlt noch; wurde jedoch mit Herrn Merkle am 27.11.2014 besprochen! *ggf. + 16,8 T€*				
Forstweg Kölle	**8.552,00 €**				
	Vorläufiger Verwendungsnachweis wurde am 04.11.2013 gestellt! 2014 sind noch Endarbeiten erforderlich! **Achtung: Bei Zuschusseingang mit Alpe Buchel abrechnen (vsl. Gutschrift)**				
Kur- und Erholungsweg Hinterstein-Bruck	*Zuwendungsantrag am 19.12.2012 gestellt;* *Erforderliche Ergänzungen wurden am 14.10.2013 nachgereicht*				

	Zuwendungshöhe	Bewilligungszeitraum bis	Bescheid	Auszahlung	
Wasserversorgung BA 04 **Anschluss der OT Liebenstein und Groß**	**49.965,42 €**	31.12.2014			
	Der VN muss bis 31.12.2015 erstellt sein (1 Jahr nach Bewilligungszeitraum!!) Falls Leistungen noch in 2015 entstehen sollten => Bewilligungszeitraum verlängern lassen (Formloses Schr				
Tragkraftspritzenanhänger TSA **FFW Unterjoch**	**5.500,00 €**	30.10.2015			
	Hinweis: VN wurde am 11.12.2014 eingereicht				
Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule	12.323,00 € *7.423,00 €*	15.09.2015		4.900,00 €	24.09.2014
	2. Rate wird im Frühjahr 2015 bezahlt - Achtung: VN ist bis spätestens **01.10.2015** vorzulegen **Neuer Antrag für Schuljahr 2015/2016 ist bis 01.07.2015 zu stellen!!**				
Förderung Breitbandnetz	5.000,00 € - €	08.09.2014		5.000,00 €	15.09.2014
	Achtung: VN ist bis spätestens Ende August **2015** vorzulegen - Erstellung wäre jetzt schon möglich!!!				